

**Strafrechtliche Risiken der Ausübung der Heilkunde
durch Apotheker**

Strafrechtliche Risiken für Apothe- ker:innen, die aus unzulässigen Ko- operationen resultieren

Dr. Bettina Mecking MM
Fachanwältin für Medizinrecht
Geschäftsführerin und Justitiarin der Apothekerkammer
Nordrhein, Düsseldorf



■ A G E N D A

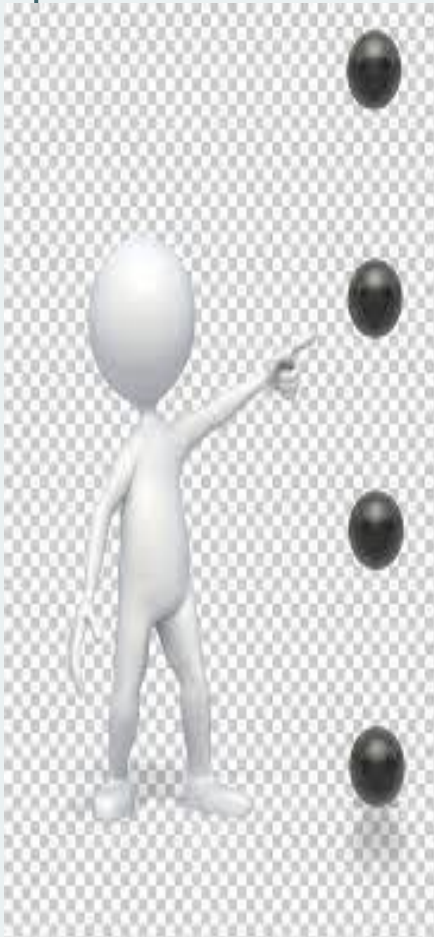
Thematisch soll es um diejenigen **strafrechtlichen Risiken für Apo-theker:innen** gehen, die sich insbesondere aus der Regelung des **§ 11 Apothekengesetz (ApoG)** ergeben.

Ausgangspunkt: Beschluss vom 10.03.2022 – 12 Qs 6/22 sowie Beschluss vom 19.12.2022 – 12 Qs 65/22 – des LG Nürnberg-Fürth

Kurzer Exkurs zum **Antikorruptionsstrafrecht**.

Übertragung dieser Überlegungen auf die Situation der Steuerung von Verschreibungen, insbesondere von E-Rezepten – u.a. über Online-Plattformen

Aktuelle strafrechtliche Fragestellungen, z.B. resultierend aus der Rolle der Apotheken bei der Abgabe von Medizinalcannabis auf der Basis von auf Plattformen gerierten Online-Verschreibungen



Strafverfolgung wegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen



Gesundheitswesen als Wirtschaftszweig von hoher Bedeutung

- Jährliche Leistungsausgaben in Höhe von rund 284 Milliarden Euro durch die gesetzlichen Krankenversicherungen und weitere von rund 32 Milliarden Euro durch private Krankenversicherungen
- Der Gesundheitssektor ist infolge der Komplexität des Abrechnungssystems und der Beteiligung unterschiedlichster Akteure anfällig für Abrechnungsbetrugstaten. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit (Wirtschafts-)Straftaten im Gesundheitswesen stellen Staatsanwaltschaft und Polizei vor erhebliche Schwierigkeiten.

Fokussierung der Strafverfolgung im Gesundheitssektor

- Seit geraumer Zeit existieren **sog. Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei den Krankenkassen**, zwischenzeitlich wurden auch anonyme Hinweisgebersysteme implementiert.
- **Einige Bundesländer haben landesweit agierende Schwerpunktstaatsanwaltschaften** eingerichtet, die ausschließlich mit der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität im Gesundheitssektor befasst sind und eine dementsprechende Expertise etwa im hochkomplexen Gebiet der Abrechnung heilberuflicher Leistungen aufweisen.

Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen

- In Bayern besteht seit dem 15.09.2020 die **Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)**, die bei der **Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg** angesiedelt ist. Sie ist zuständig für Korruptions- und Vermögensstraftaten, die Angehörige der Heilberufe oder Dritte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung oder Abrechnung heilberuflicher Leistungen begehen

Abrechnungsbetrug nach Verschreibungszuweisung

Zuweisungen spielen im Gesundheitssektor eine große Rolle, da die erfolgreiche Behandlung oftmals das **passgenaue, arbeitsteilige Zusammenwirken verschiedener Leistungserbringer** erfordert.

Wird die Einbeziehung eines weiteren Leistungsbringers notwendig, so vertrauen Patientinnen und Patienten regelmäßig auf die Empfehlung ihrer Ärztin bzw. ihres Arztes und wenden sich an die empfohlene Person oder Institution. Sie gehen davon aus, dass diese Empfehlungen unabhängig von eigenen finanziellen Interessen der heilberuflichen Empfehler erfolgen.

Dieses Vertrauen der Patienten eröffnet ein Missbrauchspotenzial, dem über enge rechtliche Anforderungen an Kooperationen im Allgemeinen und Zuweisungen im Besonderen begegnet wird.

Beispielhaft zu nennen sind etwa § 31 M-BOÄ, § 128 SGB V oder §§ 299a, 299b StGB und eben auch § 11 ApoG, korrespondierend § 14 BO AKNR. –



Vorwurf: Abrechnungsbetrug mit Hilfsmittel-Rezepten in 11 Mio. Höhe

- Mehrere Jahre lang hatte er bei den Kassen Rezepte für Arzneimittel sowie Medizinprodukte abgerechnet, die er nie selbst versendet hat. Die Story dahinter funktionierte wie folgt:
- Patienten konnten sich für ein sogenanntes Rezeptmanagement-Betreuungsprogramm bei einem Medizinprodukte-hersteller einschreiben und erhielten dann die benötigten Hilfsmittel praktisch per Post nach Hause geliefert. Den Versand organisierte der firmeneigene Großhandel. Für den Versand der Hilfsmittel waren dort zahnmedizinische Fachangestellte, Geschäftsführer und Vertriebsmitarbeiter zuständig.
- Die Mitwirkung der Kliniken und Ärzte bestand darin, gelegentliche telefonische Nachfragen bei den Patienten zu tätigen und zu fragen, ob sie die verordnete Therapie mit dem Hilfsmittel korrekt ausführen oder ob hinsichtlich der Handhabung noch Beratung benötigen.
- Willigten die Patienten in das Angebot ein, mussten sie beim Herstellers ein Schreiben unterzeichnen, das u.a. diesen Satz enthielt: »*Ich bevollmächtige die Mitarbeiter der X GmbH, die für mich ärztlich verordneten Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke zu beschaffen. Insofern verzichte ich ausdrücklich auf mein Auswahlrecht der beliefernden Apotheke...«*.
- Ging ein Medikament in absehbarer Zeit zur Neige, nahm der Hersteller Kontakt zu dem Patienten auf und forderte auf deren Wunsch hin ein neues Rezept beim Arzt an, das dieser direkt an den Hersteller schickte.
- Der Apothekeninhaber, der an dem Betrug beteiligt war, fungierte als vermeintlicher Versender. Er bekam die gesammelten Verschreibungen in regelmäßigen Abständen geliefert und rechnete die Verordnungen mit den Kassen ab. Insgesamt geht es in dem Fall um mehr als 11 Millionen Euro.

Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG) kann Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen

- Rechnet ein Apotheker gegenüber der Krankenkasse Verschreibungen ab, die er sich entgegen § 11 Abs. 1 ApoG hat zuweisen lassen, kann das den Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen (Landgericht [LG] Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 10.03.2022, Az. 12 Qs 6/22).
- Begleiterscheinungen eines Ermittlungsverfahrens wegen Abrechnungsbetrugs
- Verfahren wegen Abrechnungsbetrugs - gleich gegen wen sie sich richten – gehen nahezu immer mit Durchsuchungen in Praxisräumen/Apotheken und oftmals auch in der Privatwohnung des Beschuldigten einher, bei denen Patientenakten und andere Dokumente sichergestellt oder beschlagnahmt werden.
- Sollte es im weiteren Verlauf zu einer Verurteilung des Apothekers wegen (Abrechnungs-)Betruges kommen, werden auch die auf diesem Wege erzielten Einnahmen eingezogen.
- Überdies können weitere Konsequenzen in berufsrechtlicher Hinsicht, schlimmstenfalls der Entzug der Betriebserlaubnis und/oder der Approbation folgen. Stichwort: berufrechtlicher Überhang.



Es geht um Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Ermittlungsmaßnahmen

- Der Beschuldigte wendet sich zunächst gegen die ermittlungsrichterliche Bestätigung der **Mitnahme vorläufig sichergestellter Unterlagen zur Durchsicht**.
- Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg (GenStA) führte gegen den Apotheker ein Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs. Soweit für das Beschwerdeverfahren von Interesse, wirft sie dem Beschuldigten vor, er habe sich über die X GmbH, die Hilfsmittel (Medizinprodukte zur Einnahme von Arzneimitteln) vertreibt, von Ärzten absprachegemäß Verschreibungen zuweisen lassen. Dabei habe die X GmbH Rezepte für die Arzneimittel bei den diese Rezepte ausstellenden Ärzten eingesammelt und an den Beschuldigten weitergegeben. Darin liege ein Verstoß gegen § 11 ApoG. Die Leistungen des Beschuldigten seien daher gegenüber den Krankenkassen nicht abrechenbar. Gleichwohl habe der Beschuldigte die abgegebenen Arzneimittel abgerechnet und die Kassen entsprechend geschädigt.
- Auf Antrag der GenStA ordnete das Amtsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 19. März 2021 die **Durchsuchung der Apotheke und der Wohnung des Beschuldigten** an. Gesucht werden sollte nach Unterlagen, die für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2018 über die Abgabe der genannten Arzneimittel und die diesen zugrunde liegenden Geschäfte und Zahlungen Auskunft geben. **Am 24. September 2021 bestätigte der Ermittlungsrichter den Durchsuchungs-**
7 **beschluss vom 19. März 2021.**

... die ganze prozessuale Geschichte ...

Die Durchsuchungen wurden am 27. Oktober 2021 vollzogen. Dabei stellten die Ermittler diverse Unterlagen und Datenträger sicher und nahmen sie zur Durchsicht mit. Der Verteidiger beantragte am 23. November 2021 bei der GenStA die **Herausgabe der Unterlagen**, die nicht den im Durchsuchungsbeschluss bezeichneten Zeitraum betreffen.

Mit Beschluss vom 4. Januar 2022 **bestätigte** das Amtsgericht Nürnberg auf Antrag der GenStA die **vorläufige Mitnahme** der in den Sicherstellungsprotokollen bezeichneten Gegenstände zum Zwecke der Durchsicht durch die GenStA und ihre Ermittlungspersonen.

Dagegen legte der Beschuldigte mit Schreiben vom 17. Januar 2022 **Beschwerde** ein. Das Amtsgericht Nürnberg **half ihr nicht ab**. Die GenStA beantragt, die **Beschwerde zurückzuweisen**.

Am 18. Oktober 2022 erließ das Amtsgericht Nürnberg auf Antrag der GenStA gegen ihn einen **Beschluss, mit dem es den Vermögensarrest zur Sicherung eines Anspruchs auf Einziehung des Wertersatzes über einen Betrag von 11.000.000 € anordnete**.

Mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2022 legte der Verteidiger des Beschuldigten gegen den Beschluss **Beschwerde** ein. Der **Ermittlungsrichter half der Beschwerde nicht ab**.

- 8 Mit weiteren Schriftsätzen vom 20. November und vom 13. Dezember 2022 führte der Verteidiger weiter zur Begründung der Beschwerde aus und beantragte zugleich, die **Vollziehung des Arrestes auszusetzen**

Strafbarkeit eines Apothekers wegen Belieferung von Kunden über Dritte



- LG Nürnberg-Fürth (12. Strafkammer), Beschluss vom 19.12.2022 – 12 Qs 65/22

Amtlicher Leitsatz:

- Verstößt ein Apotheker gegen § 11 Abs.1 ApoG bedeutet das zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 Abs.1 Satz 3 SGB V und führt insoweit zum Wegfall seines Vergütungsanspruchs. Daher täuscht ein Apotheker, der bei der Abrechnung gegenüber der Kasse wahrheitswidrig das Nichtvorliegen seines Verstoßes gegen § 11 Absatz 1 ApoG erklärt (Ergänzung zu LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 10. März 2022 – Aktenzeichen 12QS622 12 Qs 6/22).

- Redaktioneller Leitsatz:

- Ein Apotheker macht sich wegen Betrugs strafbar, wenn er die gegenüber den Krankenkassen geltend gemachte Belieferung nicht vornimmt, sondern allein beim Großhändler bestellt, diesen bezahlt und die Rezepte entgegennimmt, stempelt und abrechnet, hingegen die Aushändigung der Arzneimittel von einer dritten Person, die nicht Bote ist, vornehmen lässt (Ergänzung zu BSG BeckRS 2022, BECKRS Jahr 20773). (Rn. BECKRS Jahr 2022 Randnummer 14 – BECKRS Jahr 2022 Randnummer 37)

§ 11 Apothekengesetz (ApoG)

Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist

(1) Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, oder mit Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.

Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte oder Absprachen, die die Zuweisung von Verschreibungen in elektronischer Form oder von elektronischen Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form zum Gegenstand haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Apotheken, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen, sowie deren Inhaber, Leiter oder Personal, soweit diese Apotheken Patienten in Deutschland mit Arzneimitteln versorgen.

(1a) Es ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dritten unzulässig, Verschreibungen, auch Verschreibungen in elektronischer Form oder elektronische Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form, zu sammeln, an Apotheken zu vermitteln oder weiterzuleiten und dafür für sich oder andere einen Vorteil zu fordern, sich einen Vorteil versprechen zu lassen, anzunehmen oder zu gewähren.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund einer Absprache anwendungsfertige Zytostatikazubereitungen, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt worden sind, unmittelbar an den anwendenden Arzt abgeben.

(2a) Abweichend von Absatz 1 sind Absprachen und Vereinbarungen mit einer ärztlichen Einrichtung, die auf die Behandlung von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie spezialisiert ist, zur Organisation des Notfallvorrats nach § 43 Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes sowie zur unmittelbaren Abgabe der Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie an den anwendenden Arzt zulässig. (...)

Das Landgericht Nürnberg-Fürth sieht den strafrechtlichen Verstoß nicht nur in dem Betrug an sich, sondern auch in dem Zuweisungsverbot.

„Laxe Handhabung der Arzneimittelabgabe“

- In ihrer ausführlichen Begründung haben die Richter die Angelegenheit noch einmal klarer formuliert.
- Demnach sprechen die Umstände »für eine unmittelbare Zuweisung von X an den Beschuldigten. Auch das erfüllt aber den Verbotstatbestand. Der Beschuldigte war als Erlaubnisinhaber der Apotheke Adressat des Verbots.«
- Ausschlaggebend für diese Bewertung ist laut Gerichtsbeschluss unter anderem das Betreuungsprogramm des Großhändlers. Damit zählt er nämlich zu dem Personenkreis, der sich mit der Behandlung von Krankheiten befasst und mit den Apotheken grundsätzlich keine Absprachen treffen darf, wenn es um die Zuweisungen von Verschreibungen geht.
- Insgesamt spricht das Landgericht in diesem Fall von einer »laxen Handhabung der Abgabe der Arzneimittel«. Das Qualitätsgebot stelle Anforderungen an strukturelle und prozedurale Voraussetzungen der Leistungserbringung.

In der vorliegenden Entscheidung ist bereits streitig, ob überhaupt eine „andere Person“ i.S.d. § 11 ApoG vorliegt, da die Absprache mit einer GmbH getroffen wurde, welche als Arzneimittelgroßhändler tätig ist.

- Das Gericht begründet sein Ergebnis zu diesem Merkmal wie folgt: „X war eine solche andere behandelnde Person. Das war sie zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Arzneimittelgroßhändler (vgl. Rixen in Rixen/Krämer, ApoG, 2014, § 11 Rn. 18), wohl aber, weil sie sich im Rahmen ihrer Patientenbetreuung mit der Behandlung von Krankheiten befasste. Behandlung ist dabei weit zu verstehen.
- Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollen davon alle Personen erfasst werden, die sich im weiteren Sinne mit der Untersuchung und Behandlung von Krankheiten befassen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Juni 2013 – 4 U 254/12, juris Rn. 21; Wesser in Kieser/Wesser/Saalfank, ApoG, Stand Mai 2017, § 11 Rn. 124; vgl. auch die Beispielsfälle bei Rixen, aaO, § 11 Rn. 20 ff. und bei Pfeil/Pieck/Blume, ApBetrO, 15. EL 2021, § 17 Rn. 107c je m.w.N.).
- Die von X angebotene Patientenbetreuung, die telefonisch, telemedizinisch (bei den Blutdruckmessgeräten) oder vor Ort durch die Außendienstmitarbeiter erfolgte, hatte zum Ziel, die Behandlung der Patienten zu unterstützen. Dies geschah durch Einweisung in die Handhabung der Hilfsmittel und durch Erhebung von Daten für eine bessere medikamentöse Einstellung der Patienten. Unschädlich war, dass X eine GmbH ist; das nahm ihr nicht die Eigenschaft einer anderen Person i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 ApoG (OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Juni 2013 – 4 U 254/12, juris Rn. 20; Wesser, aaO, § 11 Rn. 131; Rixen, aaO, § 11 Rn. 19).“

Strafrechtliche Einordnung: Abrechnungsbetrug?

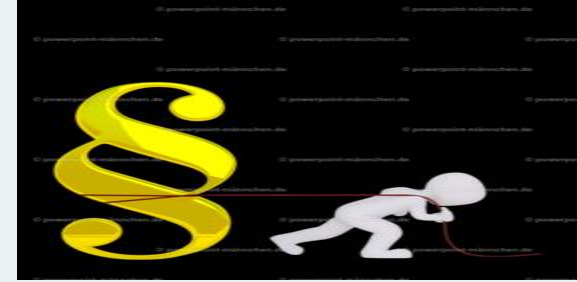
- Ist die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten den Straftatbestand des Betruges erfüllt, schon im Allgemeinen nicht immer einfach, gilt dies erst Recht im hier vorliegenden **speziellen Fall des mutmaßlichen Abrechnungsbetrugs durch Apotheker**.
- Denn zunächst muss dem Beschuldigten eine Täuschung über Tatsachen nachgewiesen werden.
- Nach geltender Rechtsprechung **erklärt** ein Apotheker, der am Abrechnungssystem der Krankenkassen teilnimmt, **bei seinen Abrechnungen stillschweigend**, dass er bestehende sozialrechtliche Erstattungsansprüche unter Einhaltung der abrechnungsrechtlichen Maßgaben geltend macht.
- Damit der Vergütungsanspruch des Apothekers besteht, müssen – neben weiteren Voraussetzungen – die Abgabevorschriften inhaltlicher Art eingehalten worden sein. **Die Entstehung des Vergütungsanspruchs steht unter der Bedingung der Einhaltung kollektivvertraglicher Regelungen**. Solche Regelungen finden sich etwa im Rahmenvertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Apothekerverband, dem Arzneiversorgungsvertrag zwischen dem Verband der Ersatzkassen und dem Deutschen Apothekerverband oder etwa dem Arzneimittelversorgungsvertrag Bayern.

¹³ Apothekerverband oder etwa dem Arzneimittelversorgungsvertrag Bayern.

Täuschung über das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen § 11 ApoG

- Auch ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 11 Absatz 1 ApoG, nach der Apotheker mit Ärzten keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen dürfen, die die Zuführung von Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen zum Gegenstand haben, führe zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs, so das Landgericht.
- Bei ihr handele es sich um eine **zentrale Berufsausübungsvorschrift für Apotheker**. Der beschuldigte Apotheker habe gegenüber der Krankenkasse gewissermaßen „stillschweigend“ erklärt, dass diese Regel von ihm eingehalten worden sei. Tatsächlich sei dies angesichts der abgesprochenen Zuweisungen von Arzneimitteln nicht der Fall gewesen.
- § 11 I ApoG stellt **nicht unterschreitbare Mindestanforderungen**. Die Ratio des § 11 ApoG ist: Apotheker sollen sich bei Kontakt zu anderen Gesundheitsberufen, welche Einfluss auf sein Entscheidungsverhalten haben, **nicht von sachfremden, insbesondere finanziellen Erwägungen leiten lassen**; soll Verhaltensweisen entgegenwirken, die die ordnungsgemäße Versorgung der Apotheker mit Arzneimitteln beeinträchtigen können durch Sicherung der Integrität des Apothekers wird zugleich die Qualität seiner Leistung gesichert
- Dementsprechend habe sich der jeweilige mit der Abrechnung betraute Mitarbeiter der Krankenkasse über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 ApoG **geirrt** und die Vergütung ausbezahlt.
- Den Krankenkassen sei so ein Schaden entstanden, weil sie auf einen tatsächlich nicht bestehenden Erstattungsanspruch geleistet habe. Dass im Ergebnis der Patient dennoch das tatsächlich benötigte Produkt erhalten hat, spielt bei der strafrechtlichen Schadensbeurteilung nach der Rechtsprechung letztlich überhaupt keine Rolle („streng formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts“).

Das Gericht wird deutlicher



Die Täuschung über die Belieferung von Rezepten, wenn **keine Abgabe** im rechtlichen Sinne vorliegt, ist betrugsrelevant.

- Vergütungsanspruch entsteht durch Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht mit Belieferung einer gültigen ordnungsgemäßen vertragsärztlichen Verordnung
- bei Nichtvorliegen einer Abgabe entfällt der Vergütungsanspruch
- Abgabe = Einräumung der Verfügungsgewalt an einen anderen durch körperliche Überlassung des Arzneimittels
- Aufgabe einer Bestellung beim Großhändler, die Bezahlung seiner Rechnung und die Entgegennahme, Stempelung und Abrechnung von Rezepten reicht nicht aus
- Einhaltung der Abgabevorschriften wie § 17 ApoBetrO (Botendienst) oder § 11a ApoG (Versand) stellt **ebenfalls** eine betrugsrelevante Tatsache dar, weil auch hier der Vergütungsanspruch entfällt.

Ordnungsgemäße Abgabe als weiterer Aspekt

- **§ 17 Abs. 2 S. 1 ApoBetrO:** Bote ist, wer dem Weisungsrecht des Apothekers unterliegt → betriebsfremde Dritte werden nicht erfasst (Rn. 21)
- **§ 11a ApoG:** Versand muss aus der öffentlichen Apotheke erfolgen, also aus Räumen, die von der einheitlichen Betriebserlaubnis der Apotheke erfasst sind (Rn. 23)
- Konkludente Täuschung über das Nichtvorliegen einer unzulässigen Beeinflussung i.S.d. § 18 AVV
- Abrechnungsbegehren unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 AVV kommt Täuschungscharakter im Sinne des Betrugstatbestands zu (hierzu auch höchstrichterlich entschieden: BGH, Urteil vom 19. August 2020 – 5 StR 558/19, juris Rn. 63; gebilligt vom BVerfG im Beschluss vom 5. Mai 2021 – 2 BvR 2023/20)
- Neben unmittelbaren Beeinflussungen auch Beeinflussungen erfasst, die struktureller Art sind und nur mittelbar auf die Patienten einwirken, indem sie deren Willensbildung gegen die freie Apothekenwahl und für die Inanspruchnahme des Pakets aus einer Hand – und damit zugunsten der Apotheke des Beschuldigten – beeinflussen (Rn. 36, hierzu zit. BGH-Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 13. September 2010 – 1 StR 220/09, juris Rn. 53 ff.) bezieht sich auf Beeinflussung i.S.d. § 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
- **Betrugsrelevanz** ergibt sich aus den gleichen Gründen, die für § 11 I ApoG gelten (diese Vorschrift soll Integrität des Apothekers und damit Qualität seiner Leistung sichern, durch Verstoß hiergegen entfällt der Vergütungsanspruch) (Rn. 37)

Zu der Entscheidung gibt es eine Anmerkung von Prof. Dr. Hippeli

(Hippeli, juris PR-MedizinR 2/2023 Anm. 2):

C.

„Neu ist an der vorliegenden Entscheidung, dass hiermit – soweit ersichtlich – erstmals ausjudiziert wurde, dass ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V bedeutet, so dass der Vergütungsanspruch letztlich entfällt. Es dürfte dabei aber höchst fraglich sein, ob der vorliegende Fall eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 ApoG mit dem als Referenz zitierten Fall gleichgesetzt werden kann, dass bei einer Krankenhausbehandlung ein Nichtarzt als vermeintlicher Arzt mitgewirkt hat (vgl. BSG, Urt. v. 26.04.2022 – B 1 KR 26/21 R).

Für eine vom LG Nürnberg-Fürth aber gleichwohl vorgenommene Gleichsetzung der beiden Fälle fehlt jedenfalls der logische Zwischenschritt, dass der betroffene Apotheker bei einem Verstoß i.S.d. § 11 Abs. 1 ApoG zum Nichtapotheker wird, da er unmittelbar die Erlaubnis zum Betrieb seiner Apotheke verliert. Dies ist aber nicht der Fall, da ihm dann ausweislich § 4 Abs. 2 ApoG die Erlaubnis lediglich widerrufen werden kann, ihm aber nicht zwingend entzogen wird.

Letztlich ist es aber auch gar nicht erforderlich, das Wegfallen des Vergütungsanspruchs des Apothekers bei Verstößen gegen § 11 Abs. 1 ApoG über das Qualitätsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V laufen zu lassen. **Schließlich sind Verträge unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG schon i.S.v. § 134 BGB nichtig** (OLG Stuttgart, Urt. v. 30.06.2020 - 6 U 156/19 - NJW-RR 2021, 183, 184; Sieper in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 11 ApoG Rn. 11), so dass bereits hiernach der Vergütungsanspruch ex tunc entfällt.“



Die Auswirkungen für die Praxis sind hoch

so "Prof. Dr. Hippeli



- D.
- „Die Auswirkungen für die Praxis sind ggf. hoch. Wird die vorliegende Entscheidung rechtskräftig, würde erstmals das Tatbestandsmerkmal „oder andere Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen“ in § 11 Abs. 1 ApoG_systemwidrig geweitet. Zudem würde ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG_erstmals zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V bedeuten, was zumindest nicht zwingend ist.
- Allerdings würde beides zunächst nur im Geltungsbereich des LG Nürnberg-Fürth gelten, wohl aber von anderen Gerichten bei klarem Blick auf die Dinge nicht übernommen werden.“

Legal oder korrupt? Antikorrupsions-§§ mit Blick auf das Apothekenwesen



§ 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) lautet:

„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

- 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
- 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial*

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



§ 299b StGB (Bestechung im Gesundheitswesen) lautet „spiegelbildlich“:

„Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

- 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
- 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial*

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

	§ 299 a Vorteilsnehmer	§ 299 b Vorteilsgeber
Wer kann Täter sein?	Angehöriger eines Heilberufs, z. B.: Arzt, Pflegekraft, MFA, PTA	jedermann, z. B.: kaufmännischer GF des Klinikums beim Abschluss von Kooperationsverträgen mit niedergelassenen Ärzten
Womit wird bestochen?	Vorteil: Leistung, auf die der Angehörige des Heilberufs keinen Anspruch hat und die seine Lage verbessert.	
Tatbestands- mäßiges Marktverhalten	• Verordnung von Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Medizinprodukten (§§ 299 a Nr. 1, 299 b Nr. 2 StGB) • Bezug NUR, wenn diese zur unmittelbaren Anwendung durch den HCP bestimmt sind (§§ 299 a Nr. 2, 299 b Nr. 2 StGB) • Zuführung von Patienten (§§ 299 a Nr. 3, 299 b Nr. 3 StGB)	

Tathandlungen

- Fordern
- sich Versprechen lassen
- Annehmen (des Vorteils)
- Anbieten
- Versprechen
- Gewähren (des Vorteils)

Gegenleistung
des Bestochenen

unlautere Bevorzugung im Wettbewerb =
Unrechtsvereinbarung

Vorsatz

Der Bestochene muss wissen, dass er einen Vorteil erhält.

Die Vermietung von Praxisräumen durch Apotheker ist keine Seltenheit. Solange die Höhe der Miete im ortsüblichen Rahmen liegt, ist das auch unproblematisch, sagt der Münchner Rechtsanwalt Dr. Christian Tillmanns

Fallgestaltungen mit Zuweisungsthematik & strafrechtlichem Risiko

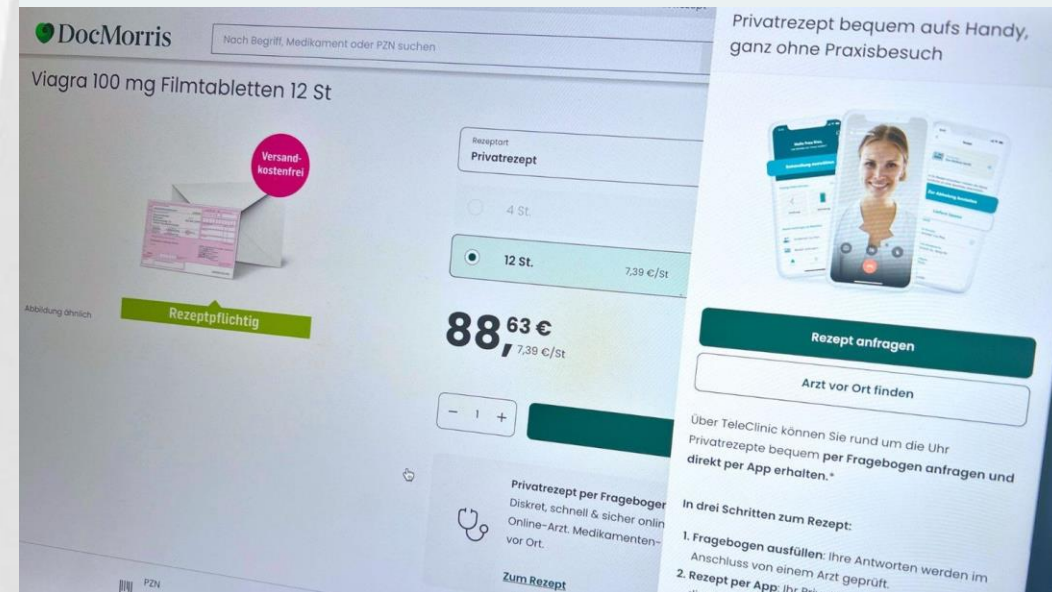
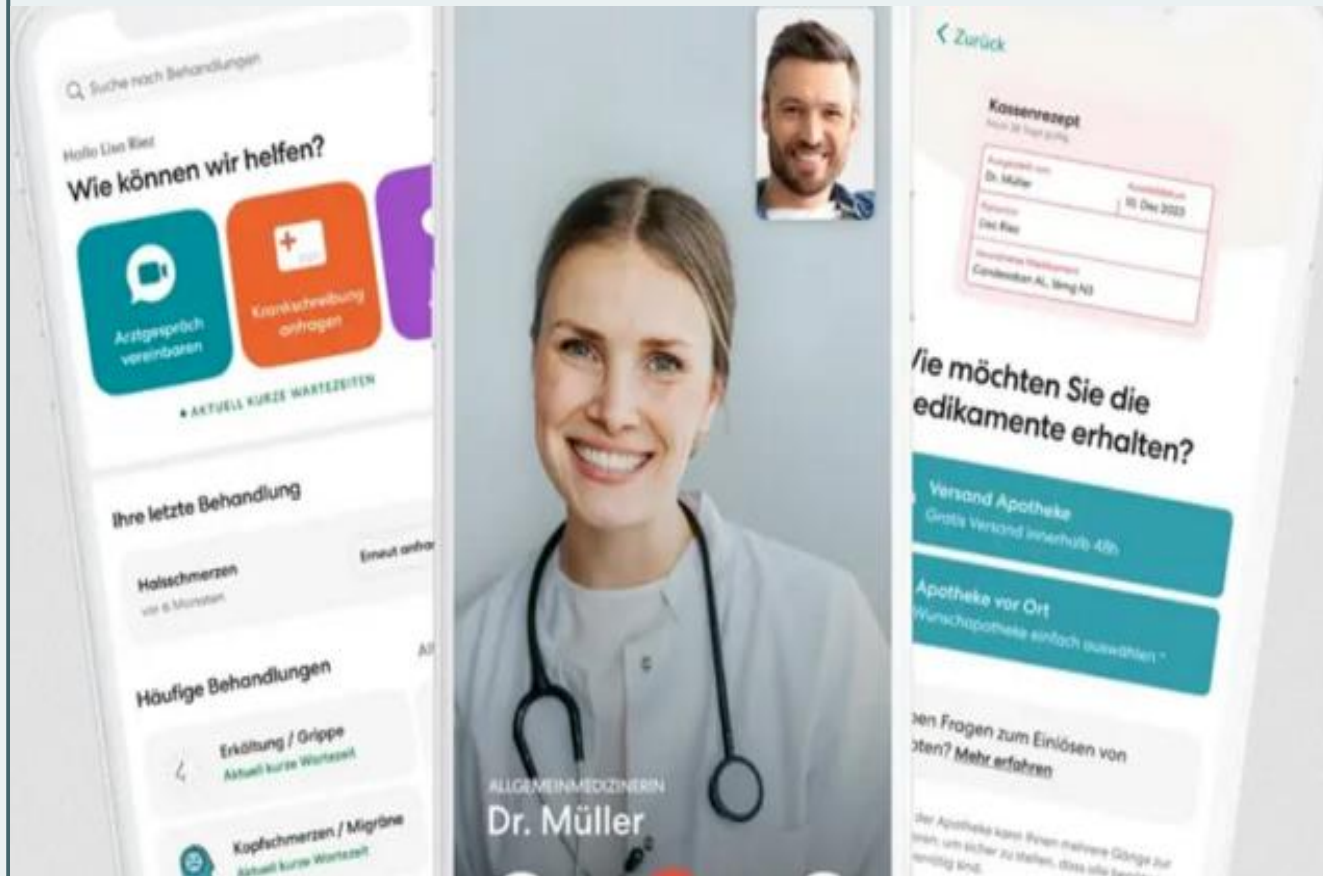
Der Berliner Strafrechts-Experte Nikolai Venn warnt davor, Zuschüsse oder Darlehen an Ärzte über Mittelsmänner abzuwickeln. Das könne als Indiz für eine Unrechtsvereinbarung gesehen werden.

„Freundschaftspreise“ für benachbarte Ärzte und ihre Angestellten dürfen nicht an konkrete Gegenleistungen geknüpft sein, warnt Rechtsanwalt Dr. Daniel Geiger.

Ärzte dürfen laut Berufsordnung von Apothekern keine Geschenke annehmen, die die Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen beeinflussen könnten. Strafbar wäre das aber nicht, so Rechtsanwalt Dr. Christian Tillmanns.

Apotheker sollten auch den Reputationsschaden bedenken, der durch ein Ermittlungsverfahren ausgelöst werden kann, gibt Rechtsanwalt Dr. Daniel Geiger zu bedenken. Selbst wenn am Ende keine strafrechtlichen Konsequenzen folgen.

Kooperationen auf Online-Plattformen ... viele wettbewerbs- und datenschutzrechtliche rechtliche Aspekte ... auch strafrechtliche ??



TeleClinic unterliegt vor Gericht

Gericht bejaht Beihilfe zur unzulässigen Patientenzuführung von DocMorris

ks | Die Apothekerkammer Nordrhein (AKNR) hat in einem Rechtsstreit gegen die zu DocMorris gehörende Telemedizin-Plattform TeleClinic in erster Instanz einen Erfolg errungen. Das Landgericht München I untersagte es dem Unternehmen unter anderem, sich von DocMorris Patienten zuführen zu lassen. *(Landgericht München, Urteil vom 23. Mai 2024, Az.: 1 HK O 10032/22)*

TK und Teleclinic kooperieren -



Wenn nun eine Krankenkasse und die Tochter-Gesellschaft einer ausländischen Versandapotheker gemeinsame Sache machen, liegt zumindest der Gedanke nahe, dass Versicherte der Techniker Krankenkasse (TK) künftig in Richtung Versandhandel gelotst werden.

Wichtige Frage: „Einwilligungsfähigkeit des Patienten“

DocMorris Services B.V. ./ AKNR – 19.12.2024 – BGH: I ZR 46/24

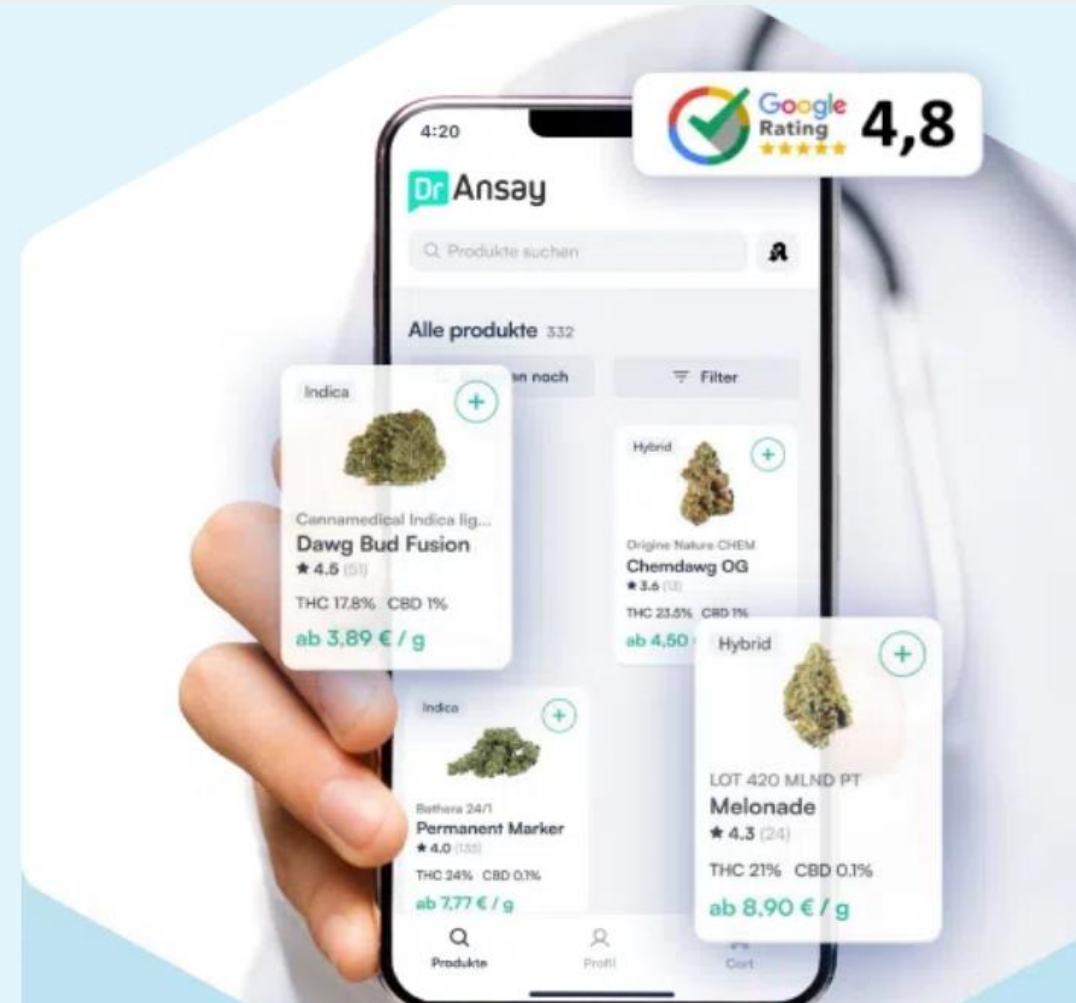
Besonders „en vogue“ ...

Cannabis & Rezept einfach online bestellen*

- ✓ 350+ Blüten von über 100 Apotheken ab 3,99€/g mit Preisvergleich
- ✓ Inkl. Arztrezept über Fragebogen für 14,20€
- ✓ gegen Stress, Schlafstörung, Schmerzen etc.

Cannabis bestellen

Für Erstpatienten



Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 MedCanG ist es strafbar, wenn man sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben Verschreibungen über Medizinalcannabis verschafft. Bei den Cannabis-Plattformen ist es Teil des Geschäftsmodells solchen Personen, die auch ohne echte medizinische Indikation in den Besitz von Cannabis gelangen wollen, einen Bezugsweg zu verschaffen. Das weiß der beteiligte Apothekeninhaber, so dass hier jedenfalls Beihilfe dazu vorliegen dürfte. (diesbezügliche Warnung der AKNR an ihre Kammerangehörigen)



1

Cannabisblüten auswählen (ab 3,99€)

Als Erstpatient erhältst Du zunächst alle wichtigen Infos. Vergleiche Preise und Wirkung von über 350 Blüten und Extrakten aus dem Sortiment von mehr als 100 Apotheken. Wähle bis zu 3 Sorten Cannabisblüten oder Extrakte zum Bestpreis.

2

Fragebogen beantworten oder Rezept hochladen

Deine Rezeptanfrage dauert nur 2 Minuten. Ein Arzt prüft deine Angaben und stellt dir nach Möglichkeit ein Rezept aus. Falls du schon ein Rezept hast, kannst du es einfach hochladen. Das Rezept senden wir direkt an deine Wunschapotheke.

3

Cannabis nach hause erhalten oder abholen!

Die Lieferung erfolgt i.d.R. 1-4 Werktage. Bundesweite Zustellung.

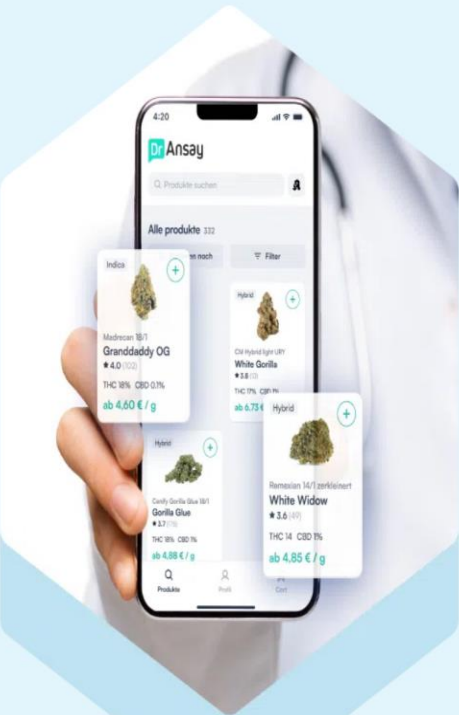
... gegen entsprechende finanzielle Beteiligung = prominenterer Listenposition... Zuweisung ... aber hier werden noch (nur) Privatverschreibungen generiert

Cannabis + Rezept über Ihre Apotheke

Wollen auch Sie als vor-Ort-Apotheker kostenlos Ihren Gewinn und die Kundenfreude einfach, schnell & stark erhöhen? Dann machen Sie mit bei unserem Apotheken-Marktplatz für Cannabis inkl. Rezept-Service mit bereits 8-stelligem Umsatz pro Monat für über 100 Apotheken. Nur begrenzte Plätze verfügbar je Stadtteil.

Mehr Erfahren

Kontakt



1

Bestellung
Bestellen Sie Cannabis, z.B. das Apo-Starter-Paket mit bis zu 5 verschiedenen Cannabisblüten und/oder -extrakten zur oralen Einnahme, zum Sonderpreis bei unseren Partnerlieferanten (zB Cannamedical, Sanity Group, Cantourage, Demecan, uvm). Deren aktuelle Preisliste sowie weitere Infos erhalten Sie per E-Mail unter info@cannamedical.de bzw. info@avaay.de. Vereinbaren Sie gerne als Zahlungsziel 2-4 Wochen nach Lieferung und ein Rückgaberecht für nicht verkaufte Ware.

2

Listung

Der Lieferant oder optional Sie laden dann den gelieferten Bestand über unsere Vendors-App manuell oder als CSV-Datei in unseren Shop hoch. Blütenlieferungen müssen Sie dann in Ihrem Labor testen und dann je Kunde z.B. in Schraubdeckeldosen abfüllen.

3

Verkauf

Sie können dann Cannabis wie folgt an diese zwei Kundengruppen verkaufen:

3a

Unsere Patienten in unserem Shop wählen Ihre Apotheke aus und ordern das Cannabis. Der Arzt stellt i.d.R. binnen 5 Minuten das Rezept aus und sendet es Ihnen per Email. Sie teilen es mit Ihren Patienten danach per Email mit, ab wann sein Cannabis zuhause abholbar ist. Abholung und Zahlung vor Ort bereit steht.

**Vielen Dank für unseren gemeinsamen
kleinen Ausflug in die Apothekenwelt !**



Dr. Bettina Mecking

b.mecking@aknr.de

Tel.: 0211 83 88 123